



ARK 2005-001

Der Präsident: André Moser
Die Richter: Thomas Koller, Filippo Solari
Die Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

Entscheid vom 6. Dezember 2005

in Sachen

X. AG, ..., vertreten durch ...

gegen

Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV), Länggassstrasse 31, 3000 Bern 9 (Ref. ...),

betreffend

Besteuerung von fiskalisch nicht belastetem Sprit /
Entscheid der Eidgenössischen Alkoholrekurskommission vom 15. Dezember 2003;
Revision

Sachverhalt:

A.- Die X. AG bezweckt gemäss Eintrag ins Handelsregister des Kantons A den Handel und die Verarbeitung von (...). Für die Herstellung ihrer Produkte verarbeitet sie grössere Mengen Sprit verschiedener Qualität, insbesondere Feinsprit ohne Denaturierungszusätze. Die X. AG ist seit Februar 1979 im Besitz einer Bewilligung der EAV zur Verwendung von fiskalisch nicht belastetem Sprit.

B.- Mit Verfügung vom 18. Februar 2003 forderte die EAV von der X. AG die Bezahlung von Abgaben in der Höhe von Fr. 68'016.90 für 1'969,28 kg Sprit nach. Am 27. März 2002 hatte die EAV eine Revision der Alkoholbuchhaltung der X. AG für das Jahr 2001 durchgeführt und festgestellt, dass ein Zukauf von 2'250 kg Sprit am 27. September 2001 in der Buchhaltung nicht als Eingang verbucht worden war. Daraufhin erstellte die X. AG eine neue Alkoholbuchhaltung in Form einer Excel-Tabelle, in der, ausgehend vom durch Inventar festgestellten effektiven Bestand per 1. Januar 1999, sämtliche Ein- und Ausgänge von Sprit unter Angabe des jeder Transaktion zugrunde liegenden Vorgangs sowie der daraus resultierende Saldo einzeln aufgeführt wurden. Nach dieser Zusammenstellung ergab sich für das Geschäftsjahr 2001 ein Manko von 2'272,28 kg Sprit. Nach Abzug der von der EAV anerkannten Fehlmenge von 303 kg verblieb ein Manko von 1'969,28 kg. Die X. AG konnte für dieses Manko keine Erklärung beibringen.

C.- Die dagegen am 19. März 2003 erhobene Beschwerde wies die Eidgenössische Alkoholrekurskommission (ALKRK) mit Entscheid vom 15. Dezember 2003 ab. Sie führte im Wesentlichen aus, die Ausführungen der X. AG zur Erklärung des Fehlbestands seien wenig plausibel. Sie selber habe die Aufzeichnung erstellt und die EAV habe diese sowohl vor Erlass der Verfügung wie auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geprüft und als korrekt befunden, weshalb von der Richtigkeit auszugehen sei. Das Nichtführen verpflichtender Aufzeichnungen bzw. vorgeschriebener Buchungen stelle eine Widerhandlung gegen die Alkoholgesetzgebung dar. Die zu Unrecht nicht erhobene Abgabe sei deshalb nachzuentrichten.

D.- Mit Datum vom 30. August 2004 liess die X. AG bei der ALKRK ein Gesuch einreichen und beantragte, den Entscheid vom 15. Dezember 2003 in Revision zu ziehen und die Verfügung der EAV vom 18. Februar 2002 aufzuheben. Entsprechend seien der X. AG Fr. 68'016.90 nebst Zins zurückzuerstatten. Mit Schreiben vom 16. November 2004 liess die X. AG das Revisionsgesuch unter Hinweis, zu gegebener Zeit ein neues Gesuch einzureichen, zurückziehen. Gestützt darauf schrieb die ALKRK das Verfahren mit Verfügung vom 24. November 2004 ab.

E.- Am 10. Januar 2005 lässt die X. AG (Gesuchstellerin) durch ihren Rechtsvertreter erneut ein Gesuch einreichen und beantragt abermals die Revision des Entscheids vom 15. Dezember 2003 und die Aufhebung der Verfügung der EAV vom 18. Februar 2002 sowie die Rückerstattung des Betrags von Fr. 68'016.90 nebst Zins. Zur Begründung führt sie aus, dass sich bei der Auswechslung der Tankanlage in der ersten Novemberwoche 2004 herausgestellt habe, dass bei den Flanschen, mit denen die Tankanschlüsse ausgeführt worden seien, trotz der Notwendigkeit keine Dichtungen eingebaut gewesen seien. Die aneinander stossenden Dichtungsflächen der Flanschen seien unterschiedlich gross und die Installationsfirma habe die Dichtung dadurch erreichen wollen, dass sie die Gewinde übermässig anzog. Die Schrauben seien denn auch verwürgt. Durch die fehlerhafte Dichtung sei Flüssigkeit entwichen. Da Alkohol

ein flüchtiger Stoff sei und der Tankraum mit einem Entlüftungssystem versehen sei, das die Alkoholdämpfe ins Freie befördere, habe der ausfliessende Alkohol weder als Tropfen auf dem Boden noch in Form eines stärkeren Geruchs bemerkt werden können. Mit dieser Erkenntnis und zusammen mit dem fehlerhaften Verschluss des Tanks und dem spröden Tankmaterial ergäbe sich eine nachvollziehbare Begründung, weshalb in diesem Umfang Alkohol verschwunden sei.

F.- In ihrer Vernehmlassung vom 21. Februar 2005 schliesst die EAV auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Die Verwaltung hält im Wesentlichen dafür, dass die geltend gemachten Gründe, soweit sie nicht ohnehin zu spät vorgebracht worden seien, keine revisionsrechtliche neue Tatsachen darstellen würden. Selbst für den Fall, dass die ALKRK zum Schluss kommen sollte, dass es sich dabei um neue Tatsachen handle, müsste das Revisionsgesuch abgewiesen werden, weil die Vorbringen nicht rechtsgenügend nachgewiesen worden seien.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die ALKRK wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Zuständig zur Behandlung von Revisionsgesuchen ist diejenige Beschwerdeinstanz, die sich zuletzt mit der Sache befasst und den zu revidierenden rechtskräftigen Entscheid gefällt hat (Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, S. 258 ff.; vgl. auch André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, S. 172 Rz. 5.10). Das vorliegende Begehren richtet sich gegen einen Beschwerdeentscheid der ALKRK. Diese ist somit zur Behandlung des Gesuchs zuständig.

b) Das Revisionsgesuch ist ein Rechtsmittel, das an Fristen und Formen gebunden ist (Art. 66 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]). Es ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrunds schriftlich einzureichen und hat bezüglich Inhalt und Form den Anforderungen von Art. 52 VwVG zu genügen (Art. 67 Abs. 1 und 3 VwVG; Moser, a.a.O., S. 175 f. Rz. 5.17 f.).

aa) Die Gesuchstellerin beruft sich in ihrer Eingabe einerseits auf neue Tatsachen, welche anlässlich der Auswechslung der Tankanlage in der ersten Novemberwoche 2004 entdeckt worden seien und andererseits auf diejenigen neuen Tatsachen, welche bereits im Revisionsgesuch vom 30. August 2004 ausgeführt wurden; nämlich die Entdeckung des fehlerhaften Verschlusses des Tanks sowie des spröden Tankmaterials. Diesbezüglich führt sie im Revisionsbegehren vom

10. Januar 2005 aus, dass sich vor Abschluss des laufenden Revisionsverfahrens (ausgelöst eben durch das Gesuch vom 30. August 2004) gezeigt habe, dass zusätzlich zu den dort geltend gemachten Revisionsgründen eine weitere und wohl noch schwerwiegendere Tatsache für den Alkoholverlust verantwortlich sei. Um diese neue Tatsache geltend zu machen, habe sie das Revisionsbegehren angebrachterweise zurückgezogen mit dem Hinweis, die darin genannten Revisionsgründe zusammen mit dem neuen Sachverhalt wiederum einzureichen. Die Gesuchstellerin hielt im Revisionsgesuch vom 30. August 2004 dafür, dass eine Raumluftmessung im Tankraum eine weit erhöhte Ethanol-Konzentration in der Luft ergeben habe, welche von verdampftem Alkohol stamme, der den Tanks entweiche. Diesbezüglich reichte sie einen Bericht der B. AG vom 23. Juni 2004 ein, welche die Untersuchung vorgenommen habe. Weitere Abklärungen hätten anschliessend ergeben, dass die Fehlmenge auf das Verdampfen und Entweichen durch den unvollständig gesicherten Tankdeckel sowie allenfalls auch auf die spröden Tankwände zurückzuführen sei.

bb) Ob die Gesuchstellerin, so wie die EAV in der Vernehmlassung geltend macht, bereits aufgrund des Berichts der B. AG vom 23. Juni 2004 in fristauslösender Weise Kenntnis dieser behaupteten Revisionsgründe erlangt hat, kann vorliegend offen bleiben. Spätestens zum Zeitpunkt des Verfassens des Revisionsgesuchs, also am 30. August 2004, waren ihr die erwähnten Gründe bekannt. Die 90-tägige Frist zur Einreichung des Revisionsbegehrens für diese angeblichen Revisionsgründe endete somit spätestens am 29. November 2004. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die bereits am 30. August 2004 geltend gemachten Revisionsgründe dergestalt mit den neu vorgebrachten zusammenhängen würden, dass diese erst in der Kombination als Revisionsgründe erkannt werden könnten oder überhaupt erst dann einen Revisionsgrund darstellten. Die Gesuchstellerin macht solches denn auch gar nicht geltend, hält sie doch selbst dafür, dass die neuen Revisionsgründe zusätzlich zu den bereits bekannten bestehen würden. Soweit das vorliegende Revisionsgesuch mit der angeblich neu entdeckten mangelhaft gesicherten Tanköffnung bzw. dem spröden Tankmaterial begründet wird, ist angesichts der vorstehenden Darstellungen mangels fristgerechter Einreichung nicht darauf einzutreten.

c) Im Übrigen ist auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch einzutreten. Für die Zulässigkeit des Revisionsgesuchs ist denn auch nicht erforderlich, dass die angerufenen Revisionsgründe tatsächlich bestehen; es genügt, wenn der Gesuchsteller deren Vorliegen behauptet (BGE 96 I 279 E. 1; Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 5. Februar 2002, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 66.85 E. 4b; vgl. auch Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 199 § 17 in fine; Jean-François Poudret, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Bern 1992, Volume V, N 1 zu Art. 136 ; Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bunds und der Kantone, Zürich 1985, S. 149). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG (Art. 71a Abs. 2 VwVG).

2.- a) Die Revision ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das ein Zurückkommen auf einen formell rechtskräftigen Entscheid erlaubt, sofern ein im Gesetz umschriebener Revisionsgrund vorliegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 29. Oktober 2004 [2A.182/2004], E. 1). Durch Geltendmachung gravierender Verfahrensmängel und Vorbringen neuer Tatsachen oder Beweismittel kann die gleiche Instanz zur Wiederaufnahme des Verfahrens gezwungen werden (vgl. René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverwaltungsrecht des Bundes, Basel und Frankfurt am Main 1996, S. 121 Rz. 634, mit weiteren Hinweisen). Es findet somit keine Überwälzung des Verfahrens an eine übergeordnete Instanz statt (kein Devolutiveffekt; vgl. Rhinow/Koller/Kiss, a.a.O., S. 272 Rz. 1427).

b) Die Revisionsgründe sind in Art. 66 VwVG abschliessend aufgezählt. Die Beschwerdeinstanz zieht ihren Entscheid auf Begehren einer Partei unter anderem dann in Revision, wenn sie neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG).

aa) Als vom Gesuchsteller vorzubringende neue Tatsachen gelten solche, welche im Zeitpunkt des früheren Prozesses bereits bestanden haben, dem Gesuchsteller jedoch in diesem Verfahren nicht bekannt oder nicht zugänglich waren (Urteil des Bundesgerichts vom 29. Oktober 2004, a.a.O., E. 3.1). Demgegenüber bilden neue Tatsachen, die nach diesem Zeitpunkt eintraten, keinen Revisionsgrund. Ebenso wenig ist die Revision gegeben, um eine neue Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen herbeizuführen. Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt, aber zum Nachteil des Gesuchstellers unbewiesen geblieben sind. Im letzteren Fall hat der Gesuchsteller auch darzutun, dass er die Beweismittel nicht schon im früheren Verfahren beibringen konnte. Entscheidend ist ein Beweismittel, wenn es bei Vorliegen im Hauptverfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätte (vgl. Rhinow/Koller/Kiss, a.a.O., S. 272 f. Rz. 1428 ff., mit weiteren Hinweisen). Eine Revision ist demnach ausgeschlossen, wenn ausschliesslich eine neue rechtliche Würdigung von bereits bekannten Tatsachen oder eine neue Beurteilung von Rechtsfragen angestrebt wird (Kölz/Häner, a.a.O., S. 259 Rz. 737, mit weiterem Hinweis).

bb) Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen erheblich sein. Die Erheblichkeit ist gegeben, wenn sie zu einer für den Gesuchsteller günstigen Änderung des Entscheids führen kann. Bei einem Beweismittel ist dabei ausschlaggebend, dass es nicht bloss der Tatbestandswürdigung, sondern der Tatbestandsermittlung dient (vgl. Moser, a.a.O., S. 174 f. Rz. 5.15, mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Berli-Bonorand, a.a.O., S. 106 f.).

cc) Als neu im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG gelten Tatsachen folglich dann, wenn sie sich vor dem letzten Zeitpunkt verwirklicht haben, in welchem es im Beschwerdeverfahren prozessual noch zulässig war, sie vorzubringen, und wenn sie trotz hinreichender Sorgfalt der gesuchstellenden Person unentdeckt geblieben sind oder ihr die

Geltendmachung der Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich war (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG; Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 5. Februar 2002, a.a.O., E. 5b). Auch das Bundesgericht hält in ständiger Rechtsprechung dafür, dass die Revision auf jeden Fall dann auszuschliessen sei, wenn der Gesuchsteller die Gründe, aus denen er sie verlangt, bei Anwendung der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Rechtsmittelverfahren hätte geltend machen können (BGE 127 I 138 E. 6; 103 Ib 90 E. 3; Urteil des Bundesgerichts vom 26. Mai 2004 [2A.272/2004], E. 2.1). Es handelt sich somit genau genommen nicht um neue, sondern um neu entdeckte Tatsachen. Tatsachen, die sich erst nachträglich zugetragen haben, können allenfalls den Erlass einer neuen Verfügung durch die erstinstanzliche Behörde rechtfertigen. Erheblich im Sinn von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG sind die neuen Tatsachen, wenn sie geeignet sind, die tatbeständliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen Entscheid zu führen (vgl. Kölz/Häner, a.a.O., S. 260 Rz. 740, mit weiteren Hinweisen).

3.- a) Im vorliegenden Fall hatte die ALKRRK im Entscheid vom 15. Dezember 2003 über die Rechtmässigkeit einer Nachforderung von Abgaben durch die EAV in der Höhe von Fr. 68'016.90 für eine Fehlmenge von 1'969.28 kg Sprit zu befinden. Sie kam dabei zum Schluss, dass die Gesuchstellerin – da sie die errechnete Fehlmenge nicht widerlegen konnte – nicht nachzuweisen vermochte, dass sie den von ihr bezogenen fiskalisch nicht belasteten Sprit gemäss den Bedingungen der ihr erteilten Bewilligung verwendet hat. Die von der Gesuchstellerin im Rahmen des Revisionsverfahrens als neu entdeckt geltend gemachte Tatsache, wonach die Tankanschlüsse des Rohrsystems, die Verbindung zwischen dem Rohr aus dem Tank und dem Rohr zur Produktion, schwere Konstruktionsfehler aufgewiesen hätten, soll ihrer Ansicht nach eine Revision des Entscheids der ALKRRK vom 15. Dezember 2003 rechtfertigen. Die bei den Tankanschlüssen eingesetzten Flanschen hätten keine Dichtungsringe gehabt, obwohl dies notwendig gewesen wäre. Stattdessen seien die Gewinde übermässig angezogen worden. Durch diese fehlerhafte Dichtung sei eine beträchtliche Menge Alkohol entwichen. Diese Verlustquelle hätte von der Gesuchstellerin mit vertretbarem Aufwand nicht vor der Demontage der Anlage festgestellt werden können. Da der Alkohol ein flüchtiger Stoff sei und der Tankraum mit einem Entlüftungssystem versehen sei, das die sich im Raum ansammelnden Alkoholdämpfe halbstündlich ins Freie befördere, habe der ausfliessende Alkohol weder als Tropfen auf dem Boden noch in Form eines stärkern Geruchs festgestellt werden können.

b) Bekanntlich erstellte die Gesuchstellerin im Anschluss an die Revision des Kontrollbuchs Ende März 2002 anfangs April 2002 für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. März 2002 eine neue Alkoholbuchhaltung in Form einer Excel-Tabelle. Die Verwaltungsstrafuntersuchung gegen die verantwortlichen Personen der Gesuchstellerin wurde Ende Juli 2002 eingeleitet. Die Nachforderungsverfügung wurde in der Folge am 18. Februar 2003 erlassen, wogegen die Gesuchstellerin am 19. März 2003 Beschwerde einreichte. Während dieses gut ein Jahr dauernden Zeitraums und auch noch im Laufe des hängigen Beschwerdeverfahrens beschränkte die Gesuchstellerin ihre Nachforschungen einzig auf die

Alkoholbuchhaltung. Wie die EAV zu Recht ausführt, wäre die Gesuchstellerin als Inhaberin einer Bewilligung zur Verwendung von fiskalisch nicht belastetem Sprit aufgrund der Vorschriften der Alkoholgesetzgebung im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht jedoch verpflichtet gewesen, auch im Bereich der Lagerung entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Dies muss selbstredend auch für die Verbindungswege zum Produktionsbereich gelten. Im Übrigen ergibt sich eine entsprechende Überwachungs- und Untersuchungspflicht – wie aus dem von der EAV eingereichten Sicherheitsdatenblatt der alcosuisse für F 15 Prima-Feinsprit vom Juni 2000 hervorgeht – auch aufgrund der Tatsache, dass Ethanoldämpfe eine akute Brand- und Explosionsgefahr darstellen und der Umgang für die Mitarbeiter nicht zu unterschätzende gesundheitliche Gefahren in sich birgt. Wie die Gesuchstellerin darüber hinaus im Revisionsgesuch vom 30. August 2004 angegeben hat, handelt es sich bei den fraglichen Lagertanks um Kunststoffbehälter, welche zum Aufbewahren von Öl gebraucht werden und bereits seit 1979 bestehen. Das Rohrsystem wurde 1988, anlässlich der Platzierung der Plastiktanks in den Neubau, erstellt. Nicht nur, dass die Lagertanks zum massgeblichen Zeitpunkt mehr als 20-jährig waren, auch das Rohrsystem und insbesondere die Verbindungsglieder zwischen Tank und Rohr waren bereits gut 14 Jahre alt. Auch aus diesen Gründen drängte sich eine entsprechende Überprüfung auf. Die Nachforschungen im Bereich der Lagerung wären schliesslich umso mehr angezeigt gewesen, als die Abklärungen im Zusammenhang mit der Alkoholbuchhaltung ergebnislos blieben.

c) Entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin wäre es ihr somit zumutbar gewesen, die erforderlichen Untersuchungen bezüglich der Ursache des Alkoholverlusts vorzunehmen. Den Akten kann entnommen werden, dass die Gesuchstellerin beispielsweise mit dem langjährigen Chef-Chemiker und Verantwortlichen für die Alkoholbuchhaltung über einen erfahrenen Mitarbeiter und qualifizierten Wissenschaftler verfügte. Von solchen Mitarbeitern kann durchaus erwartet werden, dass sie die Eigenschaften von Sprit und die damit verbundenen, notwendigen Sicherheitsvorkehrungen kennen und erkennen, dass und an welchen Stellen die Tankanlage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen gewesen wäre, sei es beispielsweise durch eine sorgfältige optische Kontrolle bzw. durch manuelles Abtasten, wie die EAV geltend macht, oder durch entsprechende Geräte, welche eine solche Kontrolle erlauben. In diesem Zusammenhang hat die EAV denn auch die Verdunstung von auslaufendem hochgradigem Ethanol im chemisch-analytischen Labor experimentell nachgeprüft. Dabei ist sie von dem hier umstrittenen Spritmanko von 1'969,28 kg ausgegangen und hat die der Gesuchstellerin für die Jahre 1999 bis 2001 zugestanden und in der Alkoholbuchhaltung aufgeführten Fehlmengen von insgesamt 1'123,22 kg hinzugerechnet. Zusammengezählt ergibt sich somit eine Verlustmenge von insgesamt 3'092,5 kg Ethanol, was nach der Umrechnung der EAV einer Menge von rund 3'919 Liter Ethanol zu 94 Volumenprozent entspricht. Die Verwaltung hat berechnet, dass somit zwischen 1999 und 2001 täglich durchschnittlich rund 3,6 Liter Ethanol aus den beiden Rohrverbindungsstücken ausgelaufen wären. Bei ihrem Versuch liess die Vorinstanz innert 27 Minuten 50 Milliliter Ethanol aus einem Scheidetrichter auslaufen, was einer Auslauf-Menge von ungefähr 2,7 Liter Ethanol pro Tag entspricht. Die Fotografie des laufenden Experiments zeigt, dass sich dabei auf dem Labortisch eine gut erkennbare Ethanol-Lache gebildet hat. Im Weiteren erwies sich, dass bei einer auslaufenden Menge von täglich 2,7 Liter Ethanol weniger

als die Hälfte des Stoffs verdunstet. Die Ergebnisse des Experiments müssen an dieser Stelle nicht abschliessend gewertet und beurteilt werden. Auch wenn die durchschnittliche Auslauf-Menge von 3,6 Liter im vorliegenden Fall auf die beiden Rohrverbindungsstücke aufgeteilt werden müsste, wobei bei einer gleichmässig verteilten Auslastung von einer Menge von 1,8 Liter je Rohr auszugehen ist, zeigt das Experiment, dass bei einer entsprechenden Prüfung der Rohrverbindungsstücke – entgegen der Behauptung der Gesuchstellerin – auf alle Fälle erkennbar gewesen wäre, ob Ethanol in der behaupteten Menge austritt. Bei Anwendung der pflichtgemässen Sorgfalt hätte der Gesuchstellerin somit schon im Beschwerdeverfahren bekannt sein können, ob Alkohol aus den Flanschen entweicht und sie hätte dies bereits zum damaligen Zeitpunkt geltend machen können. Demzufolge stellt die behauptete Entweichung von Alkohol aus den angeblich undichten Flanschen des Rohrsystems der alten Tankanlage keine neue Tatsache im revisionsrechtlichen Sinn von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG dar (vgl. E. 2b/cc), weshalb das Revisionsgesuch abzuweisen ist.

4.- Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass den gesuchstellerischen Vorbringen auch die erforderliche Beweiskraft abgesprochen werden müsste, da es sich dabei um reine Mutmassungen handelt. Selbst wenn feststeht, dass es sich bei den von der Gesuchstellerin eingereichten Flanschen um die im fraglichen Rohrsystem verwendeten handelt, welche bei der Demontage im November 2004 über keine Dichtungsringe verfügten, ist damit nicht erstellt, dass die Dichtungsringe schon in der massgeblichen Zeit von Januar 1999 bis Dezember 2001 fehlten. Ebenso wenig ist erstellt, dass die Flanschen tatsächlich Dichtungsringe benötigten. Wie die EAV zu Recht anführt, könnte der von der Gesuchstellerin angeführte Umstand, dass die Flanschenschrauben bei der Demontage im November 2004 “verwürgt“ gewesen seien, auch ein Hinweis darauf sein, dass es zur Dichtung genügte, diese Gewinde stark anzuziehen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch in diesem Zusammenhang nicht erwiesen ist, ob die “Verwürgung“ der Schrauben bereits im hier fraglichen Zeitpunkt bestanden hat. Schliesslich könnte in der (bewiesenen) Tatsache, dass schon damals keine Dichtungsringe vorhanden waren, kein genügender Beweis gesehen werden, dass die Rohrsysteme – insbesondere zum damaligen Zeitpunkt – derart undicht waren, dass Alkohol in der behaupteten Menge ausgelaufen ist. Dass aufgrund der physikalischen Eigenschaften von Ethanol Verdampfungsverluste entstehen, ist unbestritten. Die EAV hat der Gesuchstellerin denn auch im Jahre 1999 eine Fehlmenge von 520 kg, im Jahre 2000 eine solche von 300 kg und im Jahre 2001 schliesslich eine Fehlmenge von 303 kg zuerkannt. Nach den eigenen Angaben der Gesuchstellerin betrugen die anerkannten Fehlmengen – vor den jeweils 2 % zugestanden Toleranzen – zudem im Jahre 2002 701 kg, im Jahre 2003 485,61 kg und im Jahre 2004 bis Juni 341,85 kg, was einen Verlust von 1'528,46 kg ausmacht. Wären die Rohre tatsächlich derart undicht gewesen, ist indes nicht nachvollziehbar, weshalb die Fehlmenge für die Jahre 2002 bis Mitte 2004 nur halb so klein war wie diejenige für den Zeitraum von Januar 1999 bis Dezember 2001.

5.- Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Gesuchstellerin als unterliegende Partei die Verfahrenskosten (Spruch- und Schreibgebühren), die mit Fr. 2'400.-- festgesetzt werden, zu tragen. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten

zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VKV; SR 172.041.0]). Parteientschädigungen sind bei diesem Ausgang des Verfahrens keine auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 8 Abs. 5 VKV).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössischen Alkoholrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31)

erkannt:

- 1.- Das Revisionsgesuch der X. AG vom 10. Januar 2005 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
 - 2.- Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 2'400.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden der X. AG auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'400.-- verrechnet.
 - 3.- Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
 - 4.- Dieser Entscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführerin und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung schriftlich eröffnet.
-

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. OG) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Alkoholrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Jeannine Müller